

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2021

Herausgegeben in Hildesheim am 27. März 2021

Nr. 13

Inhalt	Seite
25.03.2021 - Bekanntmachung Jahresrechnung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2018	142
26.03.2021 - Kreiswahlleitung im Landkreis Hildesheim für die Kreiswahl und die Direktwahl am 12. September 2021	143
26.03.2021 - Wahlbekanntmachung anlässlich der Wahl des Kreistages des Landkreises Hildesheim am 12. September 2021	144
26.03.2021 - Wahlbekanntmachung anlässlich der Wahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Hildesheim am 12. September 2021	149
26.03.2021 - 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in besonders gefährdeten Gebieten gemäß §13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665,2664)	153
27.03.2021 - Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2	155
27.03.2021 - Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2	157

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de



GEMEINDE Harsum

LANDKREIS HILDESHEIM

DER BÜRGERMEISTER

Harsum, den 25.03.2021
Az.: 20 25 21/2018

Aushang vom: 26.03.2021
bis 04.04.2021

Bekanntmachung
Jahresrechnung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2018

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 nachfolgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Gemeinde Harsum beschließt den mit Datum vom 23.07.2019 durch den Bürgermeister festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018.
- b) Das Jahresergebnis im ordentlichen Bereich beträgt 1.857.955,87 €.
- c) Das Jahresergebnis im außerordentlichen Bereich beträgt 1.141.258,10 €.
- d) Der im Jahresabschluss 2018 festgestellte Überschuss im ordentlichen Bereich i. H. v. 1.857.955,87 € wird der Überschussrücklage aus Überschüssen des ordentlichen Bereiches zugeführt.
- e) Der im Jahresabschluss 2018 festgestellte Überschuss im außerordentlichen Bereich i. H. v. 1.141.258,10 € wird der Überschussrücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Bereiches zugeführt.
- f) Der Rat der Gemeinde Harsum beschließt, dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018 gem. § 129 Abs. 1 NkomVG die Entlastung zu erteilen.

Die Jahresrechnung 2018 mit dem Rechenschaftsbericht 2018 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. § 129 Abs. 2 NkomVG i. Verbindung mit § 156 Abs. 4 NkomVG in der Zeit

vom 07.04.2021 bis 16.04.2021 zu den Öffnungszeiten
im Rathaus der Gemeinde Harsum, Oststr. 27, Zimmer 11,

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05127/405-120.

Im Rathaus gilt für Besucher*innen eine Maskenpflicht (Mund-Nasen-Schutz- Bedeckung mit OP-Masken bzw. FFP 2 Masken).

In Vertretung


Lorenz

**Kreiswahlleitung im Landkreis Hildesheim für die Kreiswahl
und die Direktwahl am 12. September 2021**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07. August 2017 (Nds. GVBl. S. 255), mache ich nachstehend die Namen und Anschriften der Kreiswahlleitung bekannt. Der Kreistag hat die Personen in seiner Sitzung am 25.03.2021 gem. § 9 Abs. 3 NKWO als Kreiswahlleiter und Stellvertretenden Kreiswahlleiter berufen.

Kreiswahlleiter:

Herr Kreisamtsrat Ulrich Voß
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

Stellv. Kreiswahlleiter:

Herr Leitender Kreisverwaltungsdirektor
Klaus Rosemann
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

Das Wahlbüro befindet sich im

Kreishaus des Landkreises Hildesheim.
Zimmer 224
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim
Telefon: 05121/309-22 41
FAX: 05121/309-22 49
E-Mail: christin.becker@landkreishildesheim.de
wahlen@landkreishildesheim.de

Hildesheim, 26.03.2021

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung


Hansen

Wahlbekanntmachung anlässlich der Wahl des Kreistages des Landkreises Hildesheim am 12. September 2021

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 447), und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 07. August 2017 (Nds. GVBl. S. 255), gebe ich folgendes bekannt:

Die laufende Kommunalwahlperiode endet am 31. Oktober 2021. Die Landesregierung hat durch Verordnung vom 31.10.2020 (Nds. GVBl. S. 378) festgelegt, dass die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen für die Wahlperiode vom 01.11.2021 bis 31.10.2026 am

12. September 2021, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr.

stattfinden.

1. Zahl der Kreistagsabgeordneten

Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten wird nach § 46 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bestimmt. Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten in der Wahlperiode vom 01.11.2021 bis zum 31.10.2026 beträgt **64 Kreistagsabgeordnete**.

2. Wahlgebiet und Wahlbereiche

Das Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Hildesheim. Nach § 7 Abs. 1 NKWG wird die Wahl in Wahlbereichen durchgeführt.

Im Landkreis Hildesheim sind gemäß § 7 Abs. 5 NKWG **12 Wahlbereiche** gebildet worden, die wie folgt abgegrenzt sind: :

	Einwohner	Einwohner gesamt
<u>Wahlbereich A</u>		
Stadt Sarstedt	19.434	27.409
Gemeinde Algermissen	7.975	
<u>Wahlbereich B</u>		
Gemeinde Nordstemmen	12.002	21.011
Stadt Elze	9.009	
<u>Wahlbereich C</u>		
Samtgemeinde Leinebergland	18.149	23.902
Gemeinde Sibbesse	5.753	

	Einwohner	Einwohner gesamt
<u>Wahlbereich D</u>		
Stadt Bockenheim	9.811	20.050
Gemeinde Lamspringe	5.564	
Gemeinde Freden (Leine)	4.675	
<u>Wahlbereich E</u>		
Stadt Alfeld	18.502	18.502
<u>Wahlbereich F</u>		
Stadt Hildesheim (Nord; mit Stadtmitte/Neustadt, Nordstadt)	26.523	26.523
<u>Wahlbereich G</u>		
Stadt Hildesheim (Ost; mit Achtum-Uppen, Bavenstedt, Drispensstedt, Einum, Oststadt/Stadtfeld)	22.744	22.744
<u>Wahlbereich H</u>		
Stadt Hildesheim (Süd; mit Itzum/Marienburg, Marienburger Höhe/Galgenberg, Ochtersum)	25.178	25.178
<u>Wahlbereich I</u>		
Stadt Hildesheim (West; mit Himmelsthür, Moritzberg/Bockfeld, Neuhof/Hildesheimer Wald/Marienrode, Sorsum)	26.749	26.749
<u>Wahlbereich K</u>		
Gemeinde Holle	6.970	22.637
Gemeinde Schellerten	7.888	
Gemeinde Söhlde	7.779	
<u>Wahlbereich L</u>		
Stadt Bad Salzdetfurth	13.262	19.665
Gemeinde Diekholzen	6.403	
<u>Wahlbereich M</u>		
Gemeinde Harsum	11.359	21.049
Gemeinde Giesen	9.690	
	insgesamt:	275.419

3. Wahlberechtigung

Zur Wahl der Kreistagsabgeordneten sind nach § 48 Abs. 1 NKomVG Personen berechtigt, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) und am Wahltag

- mindestens 16 Jahre alt sind und
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis Hildesheim ihren Wohnsitz haben.

Auf die Wahlrechtsausschlussgründe des § 48 Abs. 2 NKomVG wird verwiesen.

4. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit regelt § 49 Abs. 1 NKomVG.

Danach sind zur bzw. zum Kreistagsabgeordneten Personen wählbar, die am Wahltag

- mindestens 18 Jahre alt sind,
- seit mindestens sechs Monaten im Landkreis Hildesheim ihren Wohnsitz haben,
- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und
- nicht nach § 49 Abs. 2 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

5. Wahl der Kreistagsabgeordneten

Die Kreistagsabgeordneten werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Jede wahlberechtigte Person hat **drei Stimmen** für diese Wahl.

6. Wahlvorschläge

Die Kreistagsabgeordneten werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

Ein Wahlvorschlag kann nach § 21 Abs. 1 NKWG von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere, **höchstens 9 Bewerberinnen und Bewerber**, enthalten.

Der Wahlvorschlag einer wahlberechtigten Einzelperson darf **den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers** (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten. Dabei können Personen sich nicht nur selbst auf einem Einzelwahlvorschlag zur Wahl stellen, sondern es ist auch möglich, dass sie eine andere Person für die Wahl vorschlagen.

Bewerberinnen oder Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei dürfen nach § 21 Abs. 7 NKWG nicht Mitglied einer anderen Partei sein.

7. Erfordernis der Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, d.h., die nicht

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Niedersächsischen Landtag mit mindestens einer Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,

können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an den kommunalen allgemeinen Neuwahlen angezeigt haben und ihre Parteigenschaft vom Landeswahlausschuss festgestellt wird.

Folgende Parteien müssen aufgrund der vorstehenden Regelungen ihre Beteiligung an der Wahl **nicht** anzeigen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

Alle anderen Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **21. Juni 2021** (90. Tag vor der Wahl) der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeshwahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

8. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und einzureichen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- ♦ den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
- ♦ bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese
- ♦ bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese und
- ♦ die Bezeichnung des Wahlgebietes und des Wahlbereichs.

Dem Wahlvorschlag sind die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge werden von dem Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe bzw. von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Auf dem Wahlvorschlag sollen nach § 21 Abs. 11 NKWG zwei Vertrauenspersonen benannt werden. Fehlt diese Angabe, so gelten die Unterzeichnenden nach § 21 Abs. 9 Satz 1 NKWG als Vertrauensperson.

9. Erfordernis von Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag muss von mindestens **30 Wahlberechtigten** des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterstützungsunterschriften erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig. Die Formblätter werden von dem Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Diese Unterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 Nrn. 1 bis 4 NKWG bei folgenden Parteien oder Wählergruppen nicht erforderlich:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim (Die Unabhängigen)
- Alternative für Deutschland (AfD)

10. Einreichung der Wahlvorschläge

Ich fordere hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages des Landkreises Hildesheim möglichst frühzeitig einzureichen. Die Wahlvorschläge sind bei dem Kreiswahlleiter, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, Zimmer-Nr. E2/224 od. 225 einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am

Montag, dem 19. Juli 2021, 18.00 Uhr.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. (05121) 309-2241 oder (05121) 309-2251.

Im Kreishaus gilt für Besucher*innen eine Maskenpflicht (OP-Maske oder FFP2-Maske).

Hildesheim, den 26.03.2021
Az.: (910) 12 92/12

**Landkreis Hildesheim
Der Kreiswahlleiter**


Voß

Wahlbekanntmachung
anlässlich der Wahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Hildesheim
am 12. September 2021

Gemäß §§ 45b und 45i des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 447), und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 07. August 2017 (Nds. GVBl. S. 255), gebe ich folgendes bekannt:

Die laufende Kommunalwahlperiode endet am 31. Oktober 2021. Die Landesregierung hat durch Verordnung vom 31.10.2020 (Nds. GVBl. S 378) festgelegt, dass die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen für die Wahlperiode vom 01.11.2021 bis 31.10.2026 am

12. September 2021, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,

stattfinden.

1. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Hildesheim.

2. Wahlberechtigung

Zur Wahl der Landrätin oder des Landrates sind nach § 48 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) Personen berechtigt, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) und am Wahltag

- mindestens 16 Jahre alt sind und
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis Hildesheim ihren Wohnsitz haben.

Auf die Wahlrechtsausschlussgründe des § 48 Abs. 2 NKomVG wird verwiesen.

3. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit regelt § 80 Abs. 5 i. V. m. § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG. Danach können Personen gewählt werden, die

- am Wahltag mindestens 23 Jahre, aber noch nicht 67 Jahre alt sind,
- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) und
- die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzutreten und

nicht nach § 49 Abs. 2 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

4. Wahl der Landrätin oder des Landrates

Nach § 80 Abs. 6 NKomVG ist die Landrätin oder der Landrat Beamtin bzw. Beamter auf Zeit und hauptamtlich tätig.

Die Landrätin oder der Landrat wird von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Jede wahlberechtigte Person hat **eine Stimme**.

Gibt es **mehrere** zugelassene **Wahlvorschläge**, ist als Landrätin oder Landrat gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erfüllt keine Person diese Voraussetzung, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Kreiswahlleiter zu ziehende Los, wer an der Stichwahl teilnimmt. Verzichtet eine Person auf die Teilnahme an der Stichwahl, so findet die Stichwahl mit der verbliebenen Person statt. Wenn beide Teilnahmerechtigten verzichten, findet eine neue Direktwahl statt.

Gibt es nur **einen** zugelassenen **Wahlvorschlag**, so ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Erhält die vorgeschlagene Person nicht die erforderlichen Stimmen, wird eine neue Direktwahl durchgeführt.

5. Stichwahl

Für den Fall, dass eine Stichwahl durchzuführen ist, findet diese am

26. September 2021, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,

statt.

6. Wahlvorschläge

Die Landrätin oder der Landrat wird aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag kann nach § 45 a in Verbindung mit § 21 Abs. 1 NKWG von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden.

Auf einem Einzelwahlvorschlag können Einzelpersonen sich selbst oder eine andere Person für die Wahl vorschlagen. Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist (§ 45 d Abs. 2 NKWG).

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nach § 45 a in Verbindung mit § 21 Abs. 7 NKWG nicht Mitglied einer anderen Partei sein.

7. Erfordernis der Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, d.h., die nicht

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Niedersächsischen Landtag mit mindestens einer Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,

können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an den kommunalen allgemeinen Neuwahlen angezeigt haben und ihre Parteieigenschaft vom Landeswahlausschuss festgestellt wird.

Folgende Parteien müssen aufgrund der vorstehenden Regelungen ihre Beteiligung an der Wahl **nicht** anzeigen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

Alle anderen Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **21. Juni 2021** (90. Tag vor der Wahl) der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

8. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und einzureichen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. und § 45 d NKWG sowie der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- ♦ den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- ♦ bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese,
- ♦ bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese, und
- ♦ die Bezeichnung des Wahlgebietes.

Dem Wahlvorschlag sind die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge werden von dem Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe bzw. von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein.

9. Erfordernis von Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag muss nach § 45 d Abs. 3 NKWG von mindestens **310 Wahlberechtigten** des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterstützungsunterschriften erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig. Die Formblätter werden von der Kreiswahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Diese Unterschriften sind gemäß § 45 d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs.10 Nrn. 1 bis 4 NKWG **nicht erforderlich** bei folgenden Parteien oder Wählergruppen:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim (Die Unabhängigen)
- Alternative für Deutschland (AfD)

10. Einreichung der Wahlvorschläge

Ich fordere hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin oder der Landrates des Landkreises Hildesheim möglichst frühzeitig einzureichen. Die Wahlvorschläge sind bei dem Kreiswahlleiter, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, Zimmer-Nr. E2/224 od. 225 einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am

Montag, dem 26. Juli 2021, 18.00 Uhr.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. (05121) 309-2241 oder (05121) 309-2251.

Im Kreishaus gilt für Besucherinnen und Besucher eine Maskenpflicht (OP-Maske oder FFP2-Maske).

Hildesheim, den 26.03.2021

Az.: (910) 12 92/12

Landkreis Hildesheim
Der Kreiswahlleiter



Voß

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim

2. Allgemeinverfügung

zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in besonders gefährdeten Gebieten gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

- I. Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung wird die Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), für das gesamte Gebiet des Landkreises Hildesheim angeordnet:
- II. Die sofortige Vollziehung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 (VwGO) Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 13.10.2016 (BGBl. I S. 3786), angeordnet.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31.05.2021.

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen im Landkreis Hildesheim ist die Aufstallung des Geflügels auf der Grundlage der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 der Geflügelpestverordnung zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und sich schnell verbreitende Viruskrankheit des Geflügels, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe und der Geflügelwirtschaft einer ganzen Region durch Handelsrestriktionen verursacht.

Seit November 2020 hat sich das Geflügelpestgeschehen in der Wildvogelpopulation in Norddeutschland und auch in Niedersachsen ausgeweitet. Betroffen sind nunmehr nicht nur die küstennahen Landkreise, sondern auch die im Landesinneren von Niedersachsen liegenden Landkreise. In Niedersachsen sind von dem Geschehen über 60 Geflügelbestände betroffen. Deutschlandweit wurde in 130 Geflügelbeständen aus 15 Bundesländern der Ausbruch der Geflügelpest festgestellt. In der weit überwiegenden Anzahl der Ausbrüche wurde dabei HPAIV vom Subtyp H5N8 nachgewiesen. Nach der aktuellen Risikobewertung des FLI vom 22.02.2021 ist das Geschehen in der Wildvogelpopulation bereits weit verbreitet und breitet sich weiterhin aus. Zudem wurde HPAIV H5 auch bei klinisch gesund erscheinenden Wildenten oder in deren Kot nachgewiesen. Daher ist zu vermuten, dass Wildvögel das Virus ausscheiden können ohne sichtbar zu erkranken oder zu verenden. Aufgrund von Witterungsschwankungen ist nach Einschätzung des FLI mit einer erhöhten Dynamik von Vogelbewegungen (u.a. Wasservögel und Möwen) zu rechnen. Die klimatischen Bedingungen begünstigen die Virusübertragung und Ausbreitung. Das Risiko der Ausbreitung von HPAI H5-Viren in Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands und Europas wird daher als hoch eingestuft. Das Risiko weiterer Einträge in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird in der Risikoeinschätzung des FLI vom 22.02.2021 ebenfalls als hoch eingeschätzt. Dies gilt insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich wilde Wasservögel sammeln.

In den umliegenden Landkreisen, Celle, Schaumburg, Stadt und Region Hannover wurden im Monat März Wildgänse, Greifvögel und Reiher, die mit dem hochpathogenen Geflügelpestvirus infiziert waren, festgestellt. Daher ist das Risiko, dass sich frei gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) auch im Landkreis Hildesheim über infizierte Wildvögel mit der Geflügelpest infiziert, hoch.

Das öffentliche Interesse an dieser Aufstellungsanordnung wird auf Grund der hohen Ansteckungsgefahr von Nutzgeflügel und der ggbfs. zu erwartenden wirtschaftlichen und tierschutzrechtlichen Schäden höher bewertet als das persönliche Interesse einzelner Geflügelhalter an einer unreglementierten Freilandhaltung in den betroffenen Gebieten. Die sofortige Vollziehung (siehe Nr. II) liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung:

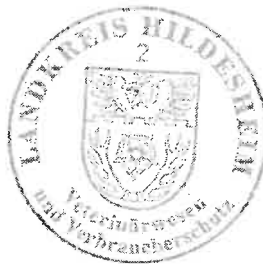
Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hildesheim, den 26.03.2021

Der Landrat
Im Auftrag



Dr. Evers



Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 18 a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368 in der Fassung der Verkündung vom 12. März 2021, Nds. GVBl. S. 120 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 15. Juli 2020, Nds. GVBl. S. 244 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Landkreis Hildesheim wird mit Wirkung ab dem 30.03.2021 zur Hochinzidenzkommune nach § 18 a Abs. 1 in Verbindung mit § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung erklärt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Die Rechtsgrundlage zur Erklärung des Landkreises Hildesheim zur Hochinzidenzkommune findet sich in § 18 a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.10.2020 in der Fassung der Verkündung vom 12.03.2021.

Nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind Hochinzidenzkommunen auch die kreisfreien Städte und Landkreise, die die örtlich zuständigen Behörden gemäß § 18 a Abs. 2 durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung zur Hochinzidenzkommune erklärt haben.

Weiter bestimmt § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung für den Fall, dass an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer sein wird, die örtlich zuständigen Behörden den betreffenden Landkreis oder die betreffende Stadt mit Wirkung ab dem zweiten Werktag nach dem Dreitagesabschnitt zur Hochinzidenzkommune erklären.

Im Landkreis Hildesheim beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner; am 25.03.2021 104,4, am 26.03.2021 107,0 und am 27.03.2021 109,5 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Zudem gestaltet sich das Infektionsgeschehen im Landkreis Hildesheim diffus. Es kann nicht auf lokalisierbare begrenzte Infektionsgeschehen reduziert werden. Nach Einschätzung des Landkreises Hildesheim ist davon auszugehen, dass die Überschreitung der 7-Tagesinzidenz von Dauer sein wird.

Mit Vorliegen der verordnungsrechtlich festgelegten Voraussetzungen ist der Landkreis Hildesheim zur Hochinzidenzkommune zu erklären.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15 , 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 27.03.2021
Wißmann
Erste Kreisrätin

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.

Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368 in der Fassung der Verkündung vom 12. März 2021, Nds. GVBl. S. 120 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 15. Juli 2020, Nds. GVBl. S. 244 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist ab dem 30. März 2021 untersagt. Zulässig ist eine Notbetreuung in kleinen Gruppen entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ff. der Corona-Verordnung.
2. In der sogenannten Großtagespflege findet ab dem 30.03.2021 ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 der Corona-Verordnung statt.
3. Der Schulbesuch ist an allen Schulen ab dem 30.03.2021 untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen. Von der Untersagung ausgenommen sind ferner
 - der 9. und der 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
 - der Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
 - die Schuljahrgänge 1 bis 4 und
 - die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und die Tagesbildungsstätten.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Die Rechtsgrundlagen finden sich in den §§ 11 Abs. 2 Satz 2, 12 Abs. 2 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.10.2020 in der Fassung der Verkündung vom 12.03.2021.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung hat die örtlich zuständige Behörde den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten zu untersagen, wenn in Bezug auf das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, in dem die Kindertageseinrichtung liegt, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen 100 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnerinnen kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer sein wird. Ausgenommen von der Untersagung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 3 ff.

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 findet in der Großtagespflege ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 der Verordnung statt, wenn die vorgenannten Fallzahlen erreicht werden.

Dieselben Fallzahlen wie vor erfordern gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung auch eine Untersagung des Schulbesuchs in Teilbereichen.

Im Landkreis Hildesheim beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner; am 25.03.2021 104,4, am 26.03.2021 107,0 und am 27.03.2021 109,5 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Zudem gestaltet sich das Infektionsgeschehen im Landkreis Hildesheim diffus. Es kann nicht auf lokalisierbare begrenzte Infektionsgeschehen reduziert werden. Nach Einschätzung des Landkreises Hildesheim ist davon auszugehen, dass die Überschreitung der 7-Tagesinzidenz von Dauer sein wird.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15 , 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 27.03.2021
Wißmann
Erste Kreisrätin

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.